

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

zur Änderung der Entscheidung 96/483/EG zur Erstellung einer Liste von Drittländern, die berechtigt sind, die Tiergesundheitsbescheinigungen für Einfuhren von lebendem Geflügel und Bruteiern nach den in der Entscheidung 96/482/EG vorgesehenen Mustern zu verwenden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/628/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittlän-
dern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
die Artikel 23 Absatz 1, 24 und 26 Absatz 2,

in Erwägung folgender Gründe:

Mit der Entscheidung 96/483/EG der Kommission ⁽²⁾ ist
eine Liste von Drittländern erstellt worden, die berechtigt
sind, die Tiergesundheitsbescheinigungen für Einfuhren
von lebendem Geflügel und Bruteiern nach den in der
Entscheidung 96/482/EG der Kommission ⁽³⁾ festgelegten
Mustern zu verwenden.Israel hat die notwendigen Zusicherungen gegeben, um
mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 Tiergesundheitsbe-
scheinigungen nach diesen Mustern verwenden zu
können, ohne die erforderlichen tiergesundheitslichen
Angaben gemäß Punkt IV der Musterbescheinigungen zu
übermitteln. Diese Zusicherungen sind vom Ständigen
Veterinärausschuß überprüft worden.Aus diesem Grund ist die Entscheidung 96/483/EG
entsprechend zu ändern.Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der
Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang zur Entscheidung 96/483/EG wird durch
den Wortlaut des Anhangs zu dieser Entscheidung ersetzt.*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober
1996.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 13.

ANHANG

„ANHANG

Drittländer, die befugt sind, Bescheinigungen nach den Mustern A bis D des Anhangs I der Entscheidung 96/482/EG zu verwenden, sind mit einem ‚x‘ gekennzeichnet.

ISO-Kode	Land	Landesteile	Musterbescheinigung			
			A	B	C	D
AU	Australien		x	x	x	x
BR-1	Brasilien	(¹)	x	x	x	x
BR-2	Brasilien	Alle Gebiete außer BR-1	—	—	—	—
CA	Kanada		x	x	x	x
CH	Schweiz		x	x	x	x
CL	Chile		x	x	x	x
CY	Zypern		x	x	x	x
CZ	Tschechische Republik		x	x	x	x
HR-1	Kroatien	(²)	x	x	x	x
HR-2	Kroatien	Alle Gebiete außer HR-1	—	—	—	—
HU	Ungarn		x	x	x	x
IL	Israel		x	x	x	x
NZ	Neuseeland		x	x	x	x
PL	Polen		x	x	x	x
RO	Rumänien		x	x	x	x
SI	Slowenien		x	x	x	x
SK	Slowakische Republik		x	x	x	x
US	Vereinigte Staaten von Amerika		x	x	x	x

(¹) BR-1: Die brasilianischen Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso.

(²) HR-1: Die kroatischen Provinzen Zagrebačka, Kaprinsko-Zagorska, Varaždinska, Koprivnicko-Križevačka, Bjelovarsko-Bilogorska, Primorsko-Goranska, Viroviticko-Podravska, Požeško-Slavonska, Istarska, Medimurska und Grad Zagreb.“